

Benutzungsentgelte für die Bürgerhäuser, Hugenottenkirche und den Wilhelmj Salon

In der Fassung vom 11.07.2016

<u>Räumlichkeiten</u>	<u>m²</u>	<u>Benutzungsgebühr</u>	<u>Nebenkosten</u>
-----------------------	----------------------	-------------------------	--------------------

Wilhelmj Salon

Wilhelmj Salon	200	200 €	30 €
Küche (Nutzung städtischer Bereich)		31 €	

Die Nutzungsmöglichkeit des Wilhelmj Salons beschränkt sich auf Veranstaltungen der ortsansässigen, gemeinnützigen und karitativen Vereine und Organisationen, sofern kein vorwiegend gewerblicher Zweck der Nutzung besteht.

Für Veranstaltungen politischer Parteien und Gruppen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und ähnlichen Organisationen mit politischer oder standespolitischer Zielrichtung wird der Wilhelmj Salon grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

Auch für private (z.B.: Geburtstagsfeiern) und kommerzielle Veranstaltungen wird der Wilhelmj Salon in der Regel nicht überlassen. Über eine Ausnahme im Einzelfall entscheidet die Stadt Usingen.

Für alle Veranstaltungen gilt, wenn die Küche der Mensa der Christian-Wirth-Schule genutzt wird, dass nach jeder Küchennutzung eine hygienische Reinigung der Küche durch eine Fachfirma durchzuführen ist. Die entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Veranstalter zu tragen. Die Stundensätze der Reinigung können sich jederzeit ändern und sind daher konkret nachzufragen. Zurzeit betragen diese: € 21,- pro Stunde. An Sonn- und Feiertagen entsteht ein 50%iger Aufschlag. Die Reinigung von Küchengeräten wird mit € 30,- pro Stunde berechnet.

Hugenottenkirche

Saal einschl. Garderobe und Teeküche	145	200 €	30 €
--------------------------------------	-----	-------	------

Die Hugenottenkirche kann nur für Sitzungen der städtischen Körperschaften und Fraktionen, für kulturelle Veranstaltungen, und Veranstaltungen von karitativen Verbänden und Kirchen belegt werden.

Eine Belegung für sonstige Veranstaltungen ist im Einzelfall durch den Magistrat zu entscheiden.

Für kulturelle Veranstaltungen des Kulturkreises Usinger Land e.V. oder anderer Usinger Vereine, Gruppierungen, karitativen Verbänden und Kirchen fällt eine Nutzungsgebühr nicht an. Bei sonstigen Veranstaltungen wird grundsätzlich eine Nutzungsgebühr fällig.

Eine Nutzung für private Feiern ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn es wird ein öffentlicher Bezug nachgewiesen. Dieser ist schriftlich darzulegen und zu beantragen.

Bürgerhaus Eschbach

Raum 1, Halle	238	122 €	60 €
Raum 2, kleiner Saal (komplett)	135	70 €	30 €
Raum 2, kleiner Saal (geteilt)	67,50	35 €	30 €
Raum 3 (ehemalige Bücherei)	67,50	35 €	30 €
Küche	22	31 €	

Räumlichkeiten	m ²	Benutzungsgebühr	Nebenkosten
----------------	----------------	------------------	-------------

Bürgerhaus Kransberg

Raum 1, Halle	279	142 €	60 €
Raum 2, kleiner Saal	66	33 €	30 €
Küche	12	31 €	

Bürgerhaus Merzhausen

Raum 1, Halle	383	193 €	60 €
Raum 2, kleiner Saal (incl. Ausschank)	141	73 €	30 €
Küche	16	31 €	

Bürgerhaus Michelbach

Raum 1, großer Saal	125	64 €	30 €
Küche		31 €	

Bürgerhaus Wernborn

Raum 1, Halle	405	208 €	90 €
Raum 2, kleiner Saal	97	50 €	30 €
Raum 3, Jugendzentrum	34	keine Vermietung	
Küche	15	31 €	

Bürgerhaus Wilhelmsdorf

Raum 1, großer Saal	260	133 €	60 €
Raum 2, kleiner Saal	72	37 €	30 €
Küche	18	31 €	

Nebenkostenpauschale

Die Nebenkostenpauschale ist wie folgt gestaffelt:

Räume bis 150 m ²	= 30 €
Räume bis 300 m ²	= 60 €
Räume ab 300 m ²	= 90 €

Bei Verkaufsveranstaltungen von auswärtigen, außerhalb des Usinger Landes, kommerziellen Nutzern sind die doppelten Benutzungsgebühren zu erheben.

Gewerblichen Nutzern wird keine Reduzierung der Nutzungsgebühren gewährt.

Bei Veranstaltungen gewerblich Tätiger, die einen gewerblichen Charakter haben wird die Nutzungsgebühr pro Tag der Nutzung erhoben.

Allen Usinger Vereinen, Gruppierungen, Fraktionen und deren politischen Gliederungen die in der Stadtverordnetenversammlung enthalten sind, karitativen Verbänden und Kirchen werden die Räume ohne Zahlung der Nutzungsgebühren zur Verfügung gestellt. Dieses gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird.

Bei allen Veranstaltungen, bei denen eine Bewirtung der Besucherinnen und Besucher stattfindet und gleichzeitig ein Eintrittsgeld erhoben wird, wird eine Nebenkostenpauschale für die entstehenden Kosten für Wasser, Kanal- und Müllentsorgung erhoben. Diese Nebenkostenpauschale ist auch von den Nutzern zu erheben, die von den Nutzungsgebühren befreit sind. In besonders begründeten Fällen kann die Verwaltung die Erhebung der Nutzungsgebühr und der Nebenkostenpauschale erlassen. Die Befreiung ist durch den Veranstalter schriftlich zu beantragen.

Bei Veranstaltungen, die nur für Kinder und Jugendliche durch Usinger Vereine, Gruppierungen, Fraktionen und deren politischen Gliederungen die in der Stadtverordnetenversammlung enthalten sind, karitative Verbände und Kirchen durchgeführt werden, wird eine Befreiung von der Nebenkostenpauschale ausgesprochen, auch dann, wenn Eintrittsgelder erhoben werden.

Für die Nutzung für Beerdigungsfeierlichkeiten beinhaltet die Pauschale von 40 € die Nutzungsgebühren und Nebenkosten. Eine Kautions wird hier grundsätzlich nicht erhoben und kann nur in begründeten Ausnahmefällen verlangt werden.

Eine Kautions wird bei privaten Feiern und Veranstaltungen von Nutzern, die nicht grundsätzlich von der Nutzungsgebühr befreit sind, bei Nutzung der großen Säle in den Bürgerhäusern wie folgt erhoben:

- bis 200 Personen das dreifache der Nutzungsgebühr, mindestens aber 500 €
- ab 200 Personen 2.000 € bzw. die Vorlage einer Bankbürgschaft über diese Höhe.

(Beschluss des Magistrats vom 16.07.2012)

Im Einzelfall kann auch eine Kautions für die Nutzung der anderen Räume erhoben werden, wenn es für erforderlich gehalten wird. Die Kautions beträgt das dreifache der Nutzungsgebühr.

Eine Kautions ist mindestens zwei Wochen vor der Nutzung an die Stadtkasse Usingen zu überweisen oder in bar dort zu hinterlegen. Erfolgt diese Zahlung nicht, kann die Stadt Usingen die Nutzung der öffentlichen Einrichtung untersagen.

* Inkrafttreten	I. Fassung	01.09.1990
* Inkrafttreten	II. Nachtrag	16.12.1997
* Inkrafttreten	III. Nachtrag	03.07.2007
* Inkrafttreten	IV. Nachtrag	11.07.2016